

info



ANSPRECHPARTNER IN RECHTSFRAGEN

-Anzeige-

Neues GmbH-Gesetz tritt in Kraft

Aktuelle Regelung führt zu einem Systemwechsel / 1-Euro-GmbH ist rechtlich zulässig

Sowohl Neugründungen wie auch bestehende Gesellschaften sind von der Gesetzesänderung betroffen, so Rechtsanwalt Dirk Rosenhagen. Im Folgenden erläutert er die Auswirkungen für die Praxis.

DELMENHORST. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Rechtsform. Wegen ihrer zahlreichen Vorteile ist diese Rechtsform bei Großindustrie und Mittelstand gleichermaßen beliebt. Das deutsche GmbH-Recht stammt seinem Ursprung nach aus dem Jahre 1898. Abgesehen von einigen Änderungen und Novellierungen war es bis heute nahezu unverändert in Kraft. Der Gesetzgeber in Berlin hat nun dieses altherwürdige Gesetz grundlegend überarbeitet.

Die nun vorliegende neue Fassung des Gesetzes ist nicht nur eine von vielen Reformen, sondern stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar. Da das neue Gesetz so gut wie keine Übergangsvorschriften vorsieht, betrifft es nicht nur Neu-

gründungen. Auch bestehende Gesellschaften sind betroffen.

Der Bundesrat hat das neue Gesetz in seiner Sitzung vom 19. September beschlossen. In Abhängigkeit von der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten tritt es entweder zum 1. Oktober oder spätestens zum 1. November in Kraft.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem neuen Gesetz drei Ziele. Zum einen sollte das Gründungsverfahren der GmbH vereinfacht und beschleunigt werden. In Zukunft wird deshalb für die Gründung der Gesellschaft das Vorliegen etwaiger erforderlicher Genehmigungen nicht mehr verlangt. Des Weiteren sollte eine Alternative zur englischen Rechtsform der Limited geschaffen werden. Und drittens sollte Missbräuchen aktiv entgegengewirkt werden. So ist jetzt beispielsweise vorge-

schrieben, dass Gesellschaften die Anschriften ihres Sitzes in das Handelsregister einzutragen haben. Dies gilt nicht nur für Neugründungen, sondern auch für bestehende Gesellschaften. Dies soll in Zukunft verhindern, dass Gesellschaften heimlich beerdigt werden und „verschwinden“. In Zukunft sind dann auch rechtswirksame Zustellungen an diese Adresse möglich.

Zum Zwecke der Bekämpfung von Missbräuchen, wird es dann auch möglich sein, dass Gesellschafter der GmbH in eng begrenzten Ausnahmefällen selbst persönlich haften können. Gerade dies war bisher nicht vorgesehen und stellt einen Systemwechsel dar.

In das Handelsregister eingetragen werden muss die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft. Hinsichtlich der Wahl des Sitzes gibt es aber in Zukunft eine ganz wesentliche Vereinfachung. Bisher lag der Sitz der Gesellschaft dort, wo sich auch die Geschäftsführung befand. Dieses Prinzip gibt das neue Gesetz vollständig auf.

Nach neuem Recht kann sich der Sitz an irgendeinem Ort in der Bundesrepublik befinden. Ausreichend ist dann auch ein Briefkasten. Die Produktionsstätten können sich dann entweder in der Bundesrepublik oder aber auch im Ausland befinden. Dies ist im Rahmen der Globalisierung ein notwendiger Schritt, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärkt. Die wesentlichste Veränderung ist aber darin zu sehen, dass es in Zukunft eine so genannte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) geben wird. Was rein sprachlich etwas holprig daher kommt, bietet in der Sache eine ganz entscheidende Vereinfachung. Nach altem Recht konnte eine GmbH nur mit einem Stammkapital von 25.000 Euro gegründet werden. Die Unternehmergesellschaft kommt zukünftig bei der Gründung mit einem Euro aus, da für diese Gesellschaft kein Mindestkapital mehr erforderlich ist. Die Unternehmergesellschaft ist deshalb vor allem für Firmengründer eine nicht

uninteressante Variante. Die Unternehmergesellschaft hat damit grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- maximal drei Gesellschafter;
- maximal ein Geschäftsführer;
- Volleinzahlung des Stammkapitals;
- Verwendung des Musterprotokolls.

Bei letztgenanntem Musterprotokollen handelt es sich sozusagen um staatlich geprüfte Gründungsverträge, die als Anlage zum Gesetzestext veröffentlicht werden. Diese Musterprotokolle dürfen nicht verändert werden. Sie sind vom Notar zu beurkunden.

Die Unternehmergesellschaft hat auch noch eine weitere Vorgabe des neuen Rechts zu beachten. Sie muss 25 Prozent des Jahresüberschusses in eine gesetzlich vorgesehene Rücklage einstellen.

Neben dieser Form der Unternehmergesellschaft bleibt natürlich die klassische GmbH mit dem Stammkapital von 25.000 Euro nach wie vor erhalten. Es ist auch möglich, die „1-Euro-GmbH“ ohne Verwen-



Rechtsanwalt Dirk Rosenhagen, Autor des Artikels. FOTO: PRIVAT

derung des Musterprotokolls zu gründen; zum Beispiel dann, wenn mehr als ein Geschäftsführer geplant ist.

Strukturiert man die möglichen Gründungsalternativen des neuen GmbH-Gesetzes, ergeben sich vier mögliche Varianten:

- GmbH mit Mindestkapital 25.000 Euro, gegründet nach dem bisherigen Verfahren;
- GmbH mit Mindestkapital 25.000 Euro, Verwendung des Musterprotokolls;
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ohne Musterprotokoll mit einem Euro Kapital;
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit Musterprotokoll nach § 2 Abs. 1a GmbH Gesetz mit einem Euro Kapital.

Welchen der rechtlich zulässigen Wege man beschreitet, ist wie immer eine Frage des Einzelfalles und das Ergebnis gründlicher Überlegung und Beratung. Prinzipiell sind die Änderungen des Gesetzes aber als positiv zu bewerten.

Autor: Dirk Rosenhagen ist Rechtsanwalt mit Hauptsitz in Delmenhorst und Zweigstellen in Oldenburg und Berlin, postuniversitäres Studium an der DHV Speyer; wissenschaftliche Veröffentlichungen in den Bereichen Arbeitsrecht und Government Relations. Die Praxis ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000.